

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 6. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juni 2024)

zum Thema:

Eingriffe des Berliner Senats gegen den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg zur Umfriedung und nächtlichen Schließung des Görlitzer Parks

und **Antwort** vom 21. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19378
vom 06.06.2024

über Eingriffe des Berliner Senats gegen den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg zur Umfriedung
und nächtlichen Schließung des Görlitzer Parks

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Worin sieht der Senat die Voraussetzungen zur Ausübung des Eingriffsrechts nach § 13a Abs. AZG?

- a. Welches dringende Gesamtinteresse Berlins soll durch welches Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs beeinträchtigt sein?
- b. Inwiefern berücksichtigt der Senat, dass der Görlitzer Park als Grünanlage i.S.v. § 1 GrünanlG den Bewohnenden des umliegenden Gebiets zur Erholung dient und keine gesamtstädtische Funktion hat, und nicht im zentralen Bereich, § 26 Abs. 2 Nr. 1 StrG Bln, liegt?
- c. Inwiefern geht der Senat von einem ergebnisoffenen und aufrichtigen gemeinten Einigungsversuch des Senats nach § 13a Abs. 1 AZG mit dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg aus, obwohl bereits im Vorgriff auf das Ergebnis des Einigungsversuches die Grün Berlin GmbH vom Senat mit der Vorbereitung der Umfriedung des Görlitzer Parks beauftragt wurde?
- d. Inwiefern war dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg eine Umsetzung der vorhergegangenen Weisung zur Beauftragung von Leistungen zur Umzäunung des Görlitzer Parkes überhaupt möglich, ohne dass er über entsprechende Haushaltsmittel rechtssicher verfügen konnte? Inwiefern darf ein Bezirk einer Weisung des Senats rechtswidrig nachkommen?

Antwort zu 1:

Mit der Umfriedung und nächtlichen Schließung des Görlitzer Parks soll eine von mehreren Maßnahmen, die Gegenstand eines auf dem Berliner Sicherheitsgipfel vom 8. September 2023 beschlossenen Gesamtkonzepts waren, umgesetzt werden. Das Unterlassen dieser Maßnahmen würde die in diesem Konzept zum Ausdruck kommenden dringenden Gesamtinteressen Berlins im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) beeinträchtigen. Die Voraussetzung „dringend“ ist in diesem Zusammenhang nicht als zeitliches, sondern als inhaltlich-qualitatives Kriterium zu verstehen, wobei wichtige bzw. erhebliche Gesamtinteressen Berlins betroffen sein müssen. Dies ist hier der Fall. Der gesamtstädtische Bezug des Kriminalitätsschwerpunktes Görlitzer Park besteht insbesondere in der insoweit bezirksübergreifenden Ausstrahlungswirkung und stadtweiten Bedeutung. Die im Görlitzer Park durchzuführenden und zu erprobenden Maßnahmen sind zudem Gegenstand der Entwicklung einer gesamtstädtischen Strategie zur Stärkung der Sicherheit und Sauberkeit in Parks sowie an öffentlichen Orten und zur Verhinderung von Sucht und Obdachlosigkeit. Der Park hat sich über Jahre zu einem zentralen Anlaufpunkt Berlins entwickelt, die dort bestehenden Gefahren gehen weit über eine rein bezirkliche Wirkung hinaus. Der Erholungsfunktion des Parks, gerade auch für die Bewohnenden des umliegenden Gebiets, wird bei der konkreten Ausgestaltung der Schließzeiten hinreichend Rechnung getragen werden. Der Bezirk hatte im Rahmen des Verständigungsversuchs gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 AZG die Möglichkeit, mit dem Senat ins Gespräch zu kommen, lehnte die Maßnahmen jedoch weiterhin kategorisch ab. Ein Zusammenhang der Ablehnung mit der Beauftragung der Grün Berlin GmbH, die erforderlichen Abstimmungen zur Planung und Errichtung einer Umfriedung vorzunehmen, war nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Frage 2:

Inwiefern soll eine angestrebte Kriminalitätsbekämpfung beziehungsweise verbesserte Strafverfolgung im gesamtstädtischen Interesse an ausschließlich einem herausgehobenen Ort ein geeignetes Mittel zur Verfolgung des gesamtstädtischen Interesses sein und im Rahmen der verfassungsrechtlich nach der Abschaffung der Fachaufsicht gebotenen Zurückhaltung bei der Ausübung des Eingriffsrecht angemessen sein, zumal verstärkte Handelsaktivitäten mit illegalen Drogen nicht nur im Bereich des Görlitzer Parks, sondern an einer Reihe von Orten in Berlin zu finden sind, kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Umfriedung der Grünanlage und der Drogenkriminalität besteht und eine Umfriedung und nächtliche Schließung solche Handelsaktivitäten in die gesamten umliegenden Bereiche verdrängt und dort noch schlechter kontrollierbar würde?

Frage 3:

Welche kriminalistische Hypothese liegt der Überlegung zugrunde, dass eine nächtliche Schließung des Parks zu einer gesamtstädtischen Verringerung des Handels mit illegalisierten Substanzen oder der damit verbundenen Begleitkriminalität führt? Welches kriminalistische oder soziale Begleitprogramm besteht, damit es nicht zu einer Verdrängung der genannten Aktivitäten aus dem Park heraus in die umliegenden Wohngebiete kommt?

Antwort zu 2 und 3:

Als Ergebnis des Berliner Sicherheitsgipfels vom 8. September 2023 soll eine gesamtstädtische Strategie zur Stärkung der Sicherheit und Sauberkeit in Parks sowie an öffentlichen Orten und zur Verhinderung von Sucht und Obdachlosigkeit entwickelt werden.

Das Maßnahmenpapier zum Sicherheitsgipfel (abrufbar unter: „Sicherheitsgipfel: Maßnahmenpaket für mehr Sicherheit beschlossen – Berlin.de“) sieht insgesamt 30 Maßnahmen sowohl in den Handlungsfeldern der gesundheitlichen und sozialen Prävention, als auch der städtebaulichen Kriminalprävention in Kombination mit lageabhängig eingesetzten Sicherheitsmaßnahmen vor. Die Umfriedung des Görlitzer Parks und die Ermöglichung temporärer Schließungen stellt *eine* der 30 Maßnahmen dar und ist Teil dieser gesamtstädtischen Strategie. Ziel einer temporären Schließung insbesondere zur Nachtzeit ist es, Betäubungsmittel- und einhergehende Gewalt- und Eigentumsdelikte einzudämmen. Der Görlitzer Park stellt durch seine Struktur und eine dort über Jahrzehnte etablierte Drogenszene eine straftatenbegünstigende Örtlichkeit dar, der im Vergleich aller Grünanlagen Berlins die meisten Straftaten aufweist. Die nächtliche Schließung der Parkanlage kann zu einem wesentlichen Wegfall der Tatgelegenheitsstruktur führen. Fehlende Anreize und Gelegenheitsstrukturen für Straftäterinnen und -täter verbessern die Sicherheitssituation und verstärken zugleich das Sicherheitsempfinden.

Im Übrigen ist die Polizei Berlin im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung für die Bekämpfung der Kriminalität im gesamten Berliner Stadtgebiet zuständig. Hierbei setzt sie Schwerpunkte an erkannten Brennpunkten, zu denen insbesondere die sogenannten kriminalitätsbelasteten Orte (kbO) zählen. Die geschützte Grünanlage Görlitzer Park ist Teil des kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 8 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17797 verwiesen.

Frage 4:

Inwiefern hat der Senat bereits ein Gesamtkonzept, um die geplante Umfriedung zur nächtlichen Absperrung der Parks auch umzusetzen und bereitet dafür weitere Weisungen und Eingriffe vor? Inwiefern will der Senat die Festlegung der Benutzungsregeln des Görlitzer Parks, die nach § 6 Abs. 4 GrünAnlG vom Bezirk angeordnet werden können, an sich ziehen und wie soll dabei die Verhältnismäßigkeit der geplanten Schließung des Parks und der erheblichen Einschränkung des Gemeingebrauchs der Mehrheit der Parkbenutzenden geprüft werden, die sich dort auch in den Abendstunden schlicht erholen wollen, weder illegale Drogen kaufen noch konsumieren oder sonstige Straftaten begehen, den Park weder verschmutzen noch zerstören?

- a. Welche konkreten zeitlichen Regelungen für die Schließung des Parks hält der Senat für angebracht und vertretbar?
- b. Inwiefern plant der Senat für die Durchführung der Schließung des Parks und Beräumung des Parks von Besucher*innen eigenes Personal einzusetzen oder Dritte zu beauftragen und auf welche Rechtsgrundlage sollen die Personen tätig werden?

- c. Inwieweit beabsichtigt der Senat, die geplante Regelung unabhängig zu evaluieren?

Antwort zu 4:

Das Konzept für die Umsetzung der nächtlichen Schließung wird derzeit noch erarbeitet. Die Maßnahme wird von einer externen neutralen Stelle ergebnisoffen evaluiert. Die Ausschreibung für die Vergabe der Leistung wird derzeit erarbeitet.

Frage 5:

Aus welchen Haushaltstiteln sollen alle weiteren laufenden Kosten der Schließung neben den geplanten Umbaumaßnahmen auf Dauer finanziert werden und in welcher Höhe werden diese eingeplant? Welche Begleitmaßnahmen sind zur Durchsetzung der nächtlichen Schließung des Parks vorgesehen und in welchen Haushaltstiteln ist in welcher Höhe dafür Vorsorge getroffen?

Antwort 5:

Das ressortübergreifende Lenkungsgremium zur Stärkung der Sicherheit und Sauberkeit und zur Verhinderung von Sucht und Obdachlosigkeit in Parks sowie an öffentlichen Orten hat eine Übersicht über notwendige finanzielle Mittel zur Umsetzung der Beschlüsse erarbeitet. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 – HG 24/25; Drucksache 19/1100 i.V. m. Drucksache 19/1350) wurde zentral Vorsorge in Höhe von 15,011 Mio. Euro im Jahr 2024 und rund 13,34 Mio. Euro im Jahr 2025 getroffen. Davon sind 8,611 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2024 bzw. 6,99 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2025 als Verstärkungsmittel bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt für die Finanzierung von Maßnahmen der Hauptverwaltung in Kapitel 0700, Titel 97110 vorgesehen. In Kapitel 2707/Titel 97110 sind jeweils 6,35 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 für Maßnahmen der Bezirke vorgesehen. Die in den Titeln 97110 veranschlagten Ausgaben werden durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen bei den je nach Maßnahme haushaltssystematisch zutreffenden Titeln im Landeshaushalt bzw. den Bezirkshaushalten verfügbar gemacht.

In den Verstärkungsmitteln der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sind auch Mittel zur Finanzierung der Umsetzung der Maßnahmen M15 enthalten. Diese enthalten wiederum Mittel für die laufenden Kosten einer nächtlichen Schließung in Höhe von jährlich 800.000 Euro.

Die nächtliche Schließung des Görlitzer Parks ist eine von 30 Maßnahmen aus dem auf dem Sicherheitsgipfel vom 8. September 2023 beschlossenen Maßnahmenpapier (vgl. bereits die Antwort auf die Fragen 2 und 3). Die Begleitmaßnahmen sind zahlreich und vielfältig. Sie reichen vom Ausbau von Drogenkonsumräumen, Übernachtungs- und Aufenthaltsangeboten für Suchtkranke, eine bauliche Umgestaltung der belasteten Gebiete, aufsuchende Präventions-

und Sozialarbeit bis zur Verbesserung der Beleuchtung und nutzbare öffentliche Toiletten (zur zuletzt genannten Maßnahme vgl.

„<https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1435598.php>“). Die Finanzierung erfolgt aus den Verstärkungsmitteln in Kapitel 0700 und 2707.

Zusätzlich wurden im Kapitel 2711 die Mittel für das ganzjährige Notübernachtungsangebot für obdachlose Menschen mit und ohne Suchterkrankungen („Ohlauer 365“) bereitgestellt. Die Einrichtung wurde am 3. Juni 2024 eröffnet (vgl.

„<https://www.johanniter.de/presse/nachricht/eroeffnung-ohlauer-365-12481/>“) und ist eine zentrale Begleitmaßnahme im Sozialraum um den Görlitzer Park.

Frage 6:

Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für die Einzäunung und temporäre Schließung des Parks, wie viele Angebote wurden auf die Ausschreibung der Grün Berlin GmbH eingereicht, wer wurde gegebenenfalls bereits beauftragt und wie ist der aktuelle Zeitplan für die Umsetzung?

Antwort zu 6:

Der Senat hat der landeseigenen Grün Berlin GmbH den Auftrag erteilt, den Görlitzer Park mit einer stabilen Umfriedung auszustatten. Dafür soll die bestehende Mauer um die Grünanlage im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ertüchtigt, erweitert und ergänzt werden, zudem erhalten die vorhandenen Zugänge abschließbare Tore. Im Juni wurde die Entwurfsplanung abgeschlossen und eine Bauplanungsunterlage zur Prüfung eingereicht. Auf die Ausschreibung für den Lückenschluss der Umfriedung wurden 2 Angebote eingereicht und ein Berliner Planungsbüro im Anschluss beauftragt. In Abhängigkeit von der weiteren Planung und Genehmigungsvorgängen ist ein Baubeginn für die Eingangssituationen am Ende des III. Quartals 2024 vorgesehen. Der davon unabhängige ca. 220 m lange Lückenschluss im Zaun wird vsl. bis Mitte Juli realisiert.

Frage 7:

Wie sind die Einsatzkräftestunden im kbO Görlitzer Park im Schnitt auf die einzelnen Wochentage und Tageszeiten? Welche Anpassungen des Einsatzkonzepts sind mit der Errichtung des Zauns geplant? Wie verteilen sich die Einsatzkräftestunden zwischen Einsätzen im Park selber und in der übrigen Fläche des kbO Görlitzer Park?

Antwort zu 7:

Einen kbO „Görlitzer Park“ gibt es nicht. Stattdessen ist aktuell der Bereich „Görlitzer Park/Wrangelkiez“ mit der dortigen Grünanlage Görlitzer Park als kbO eingestuft. Die Anzahl der Einsatzkräftestunden für den kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez im Jahr 2024 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Aufschlüsselung nach Wochentagen und Tageszeiten ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Monat (2024)	Einsatzkräftestunden
Januar	6.509:14
Februar	5.480:09
März	4.998:00
April	3.741:23
Mai	3.328:10
gesamt	24.056:56

Quelle: PolMan Ressourcen-Datenbank, Stand: 14. Juni 2024

Eine Zuordnung der Einsatzkräftestunden auf den Görlitzer Park selbst und die übrige Fläche des kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez erfolgt nicht. Dies war zwar im Jahr 2023 der Fall (vgl. insofern die Beantwortung der Fragen 2 und 4 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18424). Der hierfür temporär erprobte Erhebungs- und manuelle Auswerteansatz kommt jedoch nicht mehr zur Anwendung, da sich hieraus weder unter einsatztaktischen noch unter kriminalistischen Gesichtspunkten ein polizeilicher Nutzen ergab.

Der kbO Görlitzer Park / Wrangelkiez wird polizeilich als ganzheitlicher Kriminalitätsraum betrachtet. Dementsprechend wird innerhalb dieses Bereichs flexibel durch örtlichkeitsübergreifende polizeiliche Maßnahmen negativen Lageentwicklungen entgegengewirkt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 6. und 8. der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17797 verwiesen.

Berlin, den 21.06.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt